

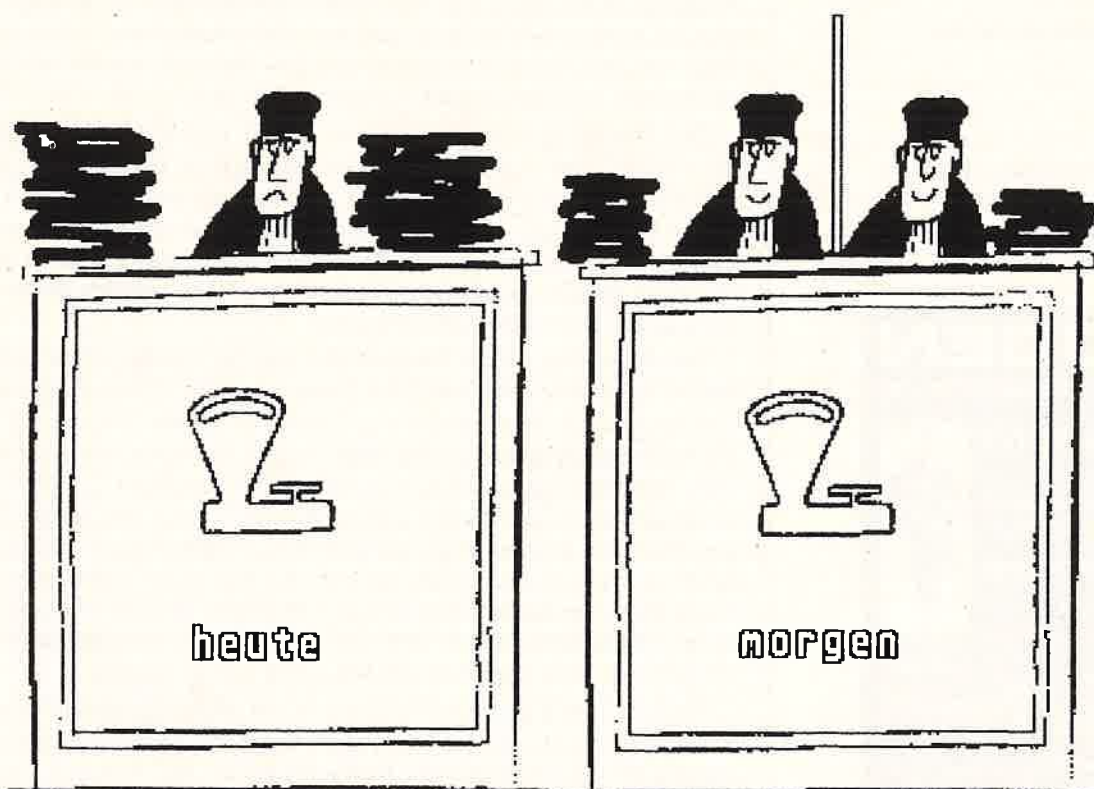


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

10. Jahrgang · Dezember 1989

6

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Solidarität

Spenden-Aktion „Kolumbianische Richter“

Wohnsitz des Richters + Hier wird nicht gefaxt +
Aus der Sozialgerichtsbarkeit + Neues Produkthaftungsgesetz +
**Letzte Meldung: Ab 1. Januar 1990 völliger Wegfall der
Wiederbesetzungssperre +**

Inhalt

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

Kolumbianische Justiz braucht Hilfe

Seite 3

40 Jahre Juristinnenbund

Seite 4

Hier wird nicht gefaxt

Seite 4

Solidarität

Seite 5

Solidarisch — kollegial — loyal

Seite 6

Präsidiumsarbeit

Seite 7

Neues Produkthaftungsgesetz

Seite 8

Leserbrief

Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 10

Wohnsitz des Richters

Seite 10

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

FW. Jul. Asmann Seit 1890

☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 27B, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelbild von Gerd Löber, Münster

Verlassen und auf uns allein gestellt?

Von Roswitha Müller-Piepenkötter

Die Redaktion hat als Arbeitstitel für dieses Heft den Begriff „Solidarität“ gewählt und damit zunächst Solidaritätsfragen unter Richter- und Staatsanwaltskollegen in den Mittelpunkt stellen wollen.

Ein Diskussionsabend mit dem Staatssekretär Dr. Klaus Kinkel vom Bundesjustizministerium in der Bezirksgruppe Düsseldorf wirft für mich aber vordringlich die Frage auf, ob und wieviel Solidarität wir von den Angehörigen der anderen beiden Staatsgewalten und insbesondere von den für die Belange der Justiz in erster Linie zuständigen Justizministerien des Bundes und der Länder verlangen können und erwarten dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, die Politiker sind stolz darauf, und gerade Staatssekretär Dr. Kinkel hat immer wieder betont, wie stolz er auf diesen Rechtsstaat und die Leistungen der Justiz sei. Wenn das so ist und wenn — offenbar unbestritten — die Justiz einen wesentlichen Beitrag zum Frieden und zur Demokratie leistet, können dann die Richter, die diese Arbeit tun, nicht Solidarität wenigstens von den Justizministerien der Länder und des Bundes erwarten?

Die Äußerungen und Maßnahmen unseres Landesjustizministers lassen solche Solidarität nicht erkennen. Seine ständigen Hinweise darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland eine erheblich höhere Richterdichte aufweise als andere europäische Länder, ohne danach zu fragen, welche unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen in den anderen Ländern an die Gerichte gestellt werden, lassen Einsatz für die Belange der Justiz, nicht nur im Interesse der Richter und Staatsanwälte, sondern auch im Interesse des Rechtsstaates, ebenso vermissen, wie die Initiative, mittels Streitwerterhöhung durch Rechenkunststücke auf dem Papier die Unterbesetzung der Gerichte wegzumanipulieren, ohne die Belastung zu vermindern. Diese Äußerungen und diese Vorhaben können schon zornig machen.

Weniger zornig als betroffen gemacht hat mich dagegen die erwähnte Diskussion mit Staatssekretär Dr. Kinkel. Der Bundesjustizminister ist nicht zuständig für die Schaffung von Richterstellen bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten. Aber er ist zuständig für Gesetze, die weitere Belastungen für die Justiz bringen, oder solche, die Entlastung bewirken könnten. Auf all unsere Aufforderungen, in dieser Richtung nachzudenken und Initiativen zu ergreifen, verwies Dr. Kinkel jedoch lediglich darauf, daß bestimmte Reformen, z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes, politisch gewollt seien, ohne Rücksicht darauf, wie die Justiz mit den zusätzlichen Belastungen fertig werde, und daß andererseits Maßnahmen, die zu einer spürbaren Entlastung der Justiz führen könnten, wie die Beschränkung von Rechtsmitteln, politisch nicht durchsetzbar seien. Es entstand bei mir und bei Kollegen, mit denen ich anschließend gesprochen habe, der Eindruck, daß im Bundesjustizministerium in dieser Richtung gar nicht mehr nachgedacht wird.

Können wir von den Justizministern nicht etwas mehr Standfestigkeit und Durchhaltevermögen erwarten? Ist nicht Politik das geduldige Bohren dicker Bretter, und dürfen wir nicht erwarten, daß diejenigen in den Regierungen, deren besondere Anliegen der Rechtsstaat und die Justiz sein müssen, immer wieder zum Bohren ansetzen?

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Gespräche mit den politischen Parteien

Ende Oktober/Anfang November 1989 fanden im Landtag die jährlichen Gespräche des Richterbundes mit den Fraktionen des Landtags statt. Am runden Tisch wurden dabei alle Probleme der Justiz, von der Personal- und Haushaltslage bis zum Computer-Einsatz erörtert.

Zuvor tagten der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand am 26./27. Oktober in Attendorn. Die Diskussion ging einmal mehr um die Schließzeiten der Gerichte. Der Personalrat des Landgerichts Düsseldorf setzt sich für eine Arbeitszeitverkürzung im Öffentlichen Dienst ein, die aber letztlich Arbeitsplätze vernichtet, statt sie zu erhalten. Der Wachtmeister-Posten am Gerichtsgang soll zugunsten einer automatisierten Schranke ab 17 Uhr eingespart werden. In einer Gemeinsamen Sitzung des Bezirkspersonalrates und des Bezirksrichterrates ist dieser Kompromiß inzwischen so ausgehandelt. Es überraschte die Richterratsmitglieder jedoch, daß die übrigen Sitzungsmitglieder offenbar lieber auf eine ausgewiesene und angestammte Arbeitsstelle verzichten wollen, als in ihrem Bereich Arbeitsplätze zu erhalten!

Zur Streitwertgrenze ist die Diskussion an einem Endpunkt angelangt. Das Land NW versucht zwar immer noch, die Grenze heraufzusetzen. Das Bundesjustizministerium hält sich jedoch aus der Verantwortung als Ländersache heraus. Über den Bundesrat ist die Initiative gestartet, 8000,— DM mit gleichzeitiger Schaffung eines titulierten Anwaltsvergleich durchzusetzen. Mit einer Vergleichsmöglichkeit unter Beteiligung von Anwälten auf Seiten beider Parteien sollen gerichtliche Verfahren verhindert werden. Zwei Anwälte werden wegen der Gefahr des Parteiverrats benötigt, führen allerdings auch dazu, daß die Kosten der vorgerichtlichen Streitschlichtung nicht gering sein werden.

Eine Mehrheit im Bundestag bis zur Neuwahl erscheint überaus fraglich.

Schlichtungsstellen kein Ersatz

Zum Thema „vorgerichtliche Streitschlichtung“ fand in Düsseldorf im Rahmen der Strukturanalyse der Justiz (SAR) ein wissenschaftliches Kolloquium statt, an dem für den Richterbund (Bund) der stellvertretende Bundesvorsitzende VRLG Rainer Voss (Düsseldorf) und für den Landesverband NW der Landesvorsitzende DAG Burkhard Treese (Kamen) und der Schriftführer

RAG Wolfgang Fey (Düsseldorf) teilnahmen.

Unter Federführung des Bundesjustizministeriums untersucht die Prognos AG, Basel, zusammen mit der Verwaltungshochschule Speyer den Ist-Zustand und die Möglichkeiten des Ausbaus der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Blankenburg (Amsterdam).

Zwar werden durch die Rechtsanwälte bis zu 70 Prozent ihrer Fälle außergerichtlich abgeschlossen. Dennoch mußten die Tagungsteilnehmer feststellen, daß es nur sehr geringe Chancen gibt, die Bürger vom Prozessieren in den übrigen Fällen abzuhalten. Die eingerichteten Schlichtungsstellen erledigen nur in sehr geringem Umfang Arbeit, die sonst die Gerichte beschäftigen würde. Vielfach werden hier Ratschläge erteilt, die mehr der Lebenshilfe als der Streitverhinderung dienen. Die Akzeptanz der Schlichtungsstellen in der Bevölkerung als Gerichtersatz ist nicht sehr groß, auch wenn die Erfolgsquote in den wenigen erledigten Verfahren hoch ist.

PC-Arbeit kann beginnen

Die Verzögerung bei den SOJUS-Großverfahren hat zu der erfreulichen Tatsache geführt, daß alle Antragsteller damit rechnen können, die beantragten PC zur Arbeitserleichterung zugeteilt zu bekommen. Von den bisher 120 Anträgen in der ordentlichen Justiz und der Finanzgerichtsbarkeit sind bereits 60 positiv entschieden, mit Zustimmung der Personal- und Richterräte. Die Beschaffung der Hardware erfolgt derzeit durch das Justizministerium. Weitere 20 PC können möglicherweise noch in diesem Jahr (oder Anfang 1990) folgen. Wegen der Aufstockung des Haushalts für Mittel im EDV-Bereich auf über 6,5 Mio. DM kann für 1990 mit der Zuteilung von mindestens 60 PC gerechnet werden.

Die kolumbianische Justiz braucht unsere Hilfe

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kein Tag vergeht, ohne daß in unseren Zeitungen vom Drogenkrieg in Kolumbien berichtet würde, keine Woche, ohne daß von Mordanschlägen auf Richterinnen und Richter zu lesen wäre.

In diesen Wochen sind Kollegen der kolumbianischen Justizgewerkschaft ASONAL JUDICIAL durch die Bun-

desrepublik erfüllt werden, reduziert sich die Diskussion, die insbesondere im Haupt-richterrat wegen des Zuteilungsverfahrens und der gerechten Verteilung auf das gesamte Land geführt worden ist, in Zukunft auf eine schlichte und schnelle Zustimmung.

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Erste Vorbereitungen wurden im Gesamtvorstand für die Wahlen zu den Personalräten der Staatsanwälte Anfang Mai 1990 getroffen. Staatsanwalts-Probleme werden das Hauptthema der Landesvertreter-Versammlung am 2. März 1990 in Düsseldorf sein. Die Kandidaten des Richterbundes werden in RiStA 2/1990 vorgestellt. Die Staatsanwaltschaften werden bereits jetzt aufgefordert, ihre Vertrauenspersonen zu wählen, und ihre Kandidaten für die Richterbundlisten zu benennen. Die Vertrauensleute sollen schon Ende Januar 1990 in der Lage sein, entsprechend den Bezirken die Kandidaten auf den Listen für die Bezirkspersonalräte und den Hauptpersonalrat zu setzen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erklärten sich bereit, an Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen teilzunehmen. Bei der letzten Wahl drei Jahre zuvor erhielt der Deutsche Richterbund im elfköpfigen Hauptpersonalrat sechs Sitze und stellte mit ÖStA Guntram Lauer (Essen) den Vorsitzenden.

Unterbringung von Aussiedlern

Das Justizministerium NW hat sich Anfang November 1989 dazu entschlossen, bei der Beseitigung der Wohnungsnot der Aussiedler zu helfen. Zunächst bis Anfang nächsten Jahres steht die Justizakademie Recklinghausen für die Unterbringung zur Verfügung. Es ist zu begrüßen, daß mit dieser Opferleistung der Justiz ein klein wenig Hilfe in der Not erfolgt.

Trotz Bedenken der CDU- und der FDP-Fraktion, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den sozialen Frieden vorliege, ist vom Landtag NW am 18. Oktober 1989 das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Drs. 10/3849) verabschiedet worden.

desrepublik gereist und haben über die Zustände in ihrem Land und insbesondere über die Situation der Justizangehörigen berichtet. Auch wir haben mit ihnen gesprochen; wir waren fassungslos angesichts ihrer Schilderung: Seit 1980 sind in Kolumbien mehr als 220 Richterinnen und Richter ermordet worden. 1600 Kolleginnen und Kolle-

gen haben Todesdrohungen erhalten — das entspricht einem Drittel der kolumbianischen Richterschaft.

Kein noch so ausführlicher Bericht kann uns, die wir in der selbstverständlichen Geborgenheit rechtsstaatlicher Verhältnisse leben, die Mechanismen von Gewalt, Korruption und Verbrechen, denen sich die Bevölkerung in Kolumbien tagtäglich ausgeliefert sieht, vollends nachvollziehbar machen. Dennoch sind wir zum Handeln aufgefordert. Die elementaren Gebote der Humanität gebieten das.

Der Deutsche Richterbund will deshalb den gefährdeten Kolleginnen und Kollegen und ihren Familien zu helfen versuchen. Dafür brauchen wir Ihrer aller Unterstützung, um die ich Sie hiermit herzlich bitte.

Der Bundesvorstand des DRB hat in seiner Sitzung vom 24. November 1989 beschlossen, einen Unterstützungsfonds zu bilden, aus dem den Witwen und Waisen ermordeter Kollegen, die zum Großteil ohne jede soziale Absicherung bleiben, Zuwendungen zur Linderung der schlimmsten existenziellen Not gewährt werden können. Außerdem wollen wir in besonders dringenden Fällen helfen, unmittelbar mit dem Tod bedrohte Kolleginnen und Kollegen außer Landes bringen zu lassen.

Geldspenden, um die ich Sie aus diesem Anlaß herzlich bitte, sind steuerlich absetzbar. Das Hilfswerk Misereor e. V. hat uns hierfür — kostenlos — seinen Apparat zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist sichergestellt, daß die Verteilung der eingegangenen Spenden vor Ort durch ein unabhängiges Treuhänder-Gremium ausschließlich nach einer vom DRB vorgegebenen Zweckbestimmung erfolgt.

Einzahlungen erbitten wir unter Angabe des Vermerks „Hilfe für kolumbianische Richterinnen und Richter — Aktion des Deutschen Richterbundes“ auf eines der folgenden Konten:

— Misereor e. V., Konto-Nr. 556-505 beim Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50)
— Misereor e. V., Konto 556 bei der Stadtsparkasse Aachen (BLZ 390 500 00)

Zur steuermindernden Anerkennung durch die Finanzämter genügt bei Spenden bis 100,— DM die Vorlage des Einzahlungsbeleges. Bei höheren Spendenbeträgen stellt Misereor den Einzählern umgehend entsprechende Spendenbescheinigungen aus.

Vorgefertigte Überweisungsträger (Zahlkarten) können bei der Bundesgeschäftsstelle des DRB, Telefon (0228) 33 00 16-17, angefordert werden.

Dr. Franz Joseph Pelz
Vorsitzender des
Deutschen Richterbundes

40 Jahre Deutscher Juristinnenbund

Zwei Jubiläen feierte der Deutsche Juristinnenbund mit seiner 28. Arbeitstagung vom 13. bis 16. September 1989 in Düsseldorf: den 75. Jahrestag der Gründung des Deutschen Juristinnenvereins, der sich 1933 auflöste, um die Überführung in eine NS-Organisation zu vermeiden, und das 40jährige Bestehen des 1948 neu gegründeten Deutschen Juristinnenbundes.

Bei der Eröffnungsveranstaltung, zu der viele Ehrengäste, darunter der DRB-Bundesvorsitzende Dr. Pelz und der Landesvorsitzende Treese erschienen waren, hielt Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth den Festvortrag. Die frühere Vorsitzende, Justizrätin i. R. Dr. Lenz-Fuchs, erinnerte an Erfolge und Mißerfolge des Juristinnenbundes, unter anderem daran, daß der Juristinnenbund mit der Forderung an Bundeskanzler Adenauer, Elisabeth Schwarzhaupt zur Justizministerin zu machen, gescheitert ist. Die Schaffung eines Gesundheitsministeriums und Ernennung von Frau Schwarzhaupt zur Gesundheitsministerin wurde als Zurücksetzung empfunden. Wesentliche Erfolge hatte der Verband im Bereich des Familienrechts mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957, der erfolgreichen Klage gegen den Stichtenscheid des Vaters vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Eherechtsreformgesetz von 1976 und der Neuregelung des Nichtehelichenrechts.

Dr. Lenz-Fuchs erinnerte auch an einige Benachteiligungen, die uns heute gar nicht mehr vorstellbar sind, so die den meisten jüngeren Kolleginnen und Kollegen sicher unbekannte sogenannte „Zölibatsklausel“ des Beamtenrechts. Sie war noch im vorläufigen Bundesbeamtenengesetz von 1950 enthalten und besagte, daß eine Beamtin, die einen Beamten heiratete, gegen ihren Willen aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden konnte.

Die Arbeitstagung zeigte dann, daß trotz zurückliegender Erfolge noch erhebliche Arbeit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau zu leisten ist und daß sich dem Juristinnenbund immer wieder neue Aufgaben stellen, z. B. durch die technische Entwicklung, aber auch im Hinblick auf die politische

Entwicklung in Europa. Ein ganzer Tag war der bevorstehenden Verwirklichung des EG-Binnenmarktes gewidmet. Prof. Heide Pfarr zeigte unter Hinweis auf vergangene Initiativen der EG-Kommission im Arbeitsrecht eine Stagnation in den letzten Jahren auf. Unter Hinweis auf das Ausbleiben einer verbindlichen Sozialcharta äußerte sie die Befürchtung, daß die Frauen zu den Verliererinnen der europäischen Entwicklung gehören könnten.

Einen umfangreichen Bericht erstattete am zweiten Tag die Vorsitzende der Kommission „Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Politik und Gesellschaft“ Justitiarin Juliane Freifrau von Friesen. Die Kommission legte eine umfangreiche Analyse zur Repräsentanz der Geschlechter im Erwerbsleben, in berufsbezogenen Interessenvertretungen, in der Politik und in Verbänden und Vereinen, Kirchen und Medien vor. In allen Bereichen hält der Deutsche Juristinnenbund gesetzliche Regelungen zur Beteiligung von Frauen für erforderlich.

Weitere Themen waren das europäische Namensrecht, Benachteiligungen im Rentenrecht, das Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters, die Probleme der Gentechnologie und Forderungen im Zusammenhang mit der Reform der §§ 218 ff. StGB. Im Hinblick auf die in der letzten Zeit aus der Beschlagnahme von Patientenunterlagen im Zusammenhang mit Steuervergehen resultierenden Verfahren wegen Verstoßes gegen §§ 218 f. StGB fordert der Deutsche Juristinnenbund die Streichung der Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO, die die Beschlagnahme von Unterlagen bei denjenigen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Ärzten, Rechtsanwälten pp. ermöglicht, die selbst tatverdächtig sind.

Hier wird nicht (tele-)gefaxt!

Einsatz von Telefax-Geräten bei den Amts- und Landgerichten

In seiner Antwort vom 21. April 1989 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Paus (CDU) „betreffend die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in NRW mit Telefax-Anschlüssen“ hat der Justizminister namens der Landesregierung mitgeteilt, daß alle Staatsanwaltschaften des Landes über ein Telefax-Gerät verfügen. Soweit

Amts- und Landgerichte sich in demselben Gebäudekomplex wie die StA befinden, seien sie durch deren Telefax-Gerät erreichbar.

Die Oberlandesgerichte, das FG Münster sowie die Landessozialgerichte in Essen und Hamm sind damit ausgestattet; im Laufe des Jahres 1989 sollen darüber hinaus das LG Bonn und alle

Verwaltungsgerichte des Landes sowie das FG Köln diese Geräte erhalten.

Die weitere Ausstattung soll bei entsprechendem Bedarf möglichst bald flächendeckend erfolgen und orientiert sich haushaltsrechtlich an den Prinzipien der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung.

Notwendig — für wen? Für den Bürger zum Beispiel, dessen Führerschein gerade sichergestellt worden, dessen Geschäftsunterlagen beschlagnahmt, der verhaftet worden ist?

Für die Bürgerin zum Beispiel, die einen Bußgeld-, Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, einen Strafbefehl erhalten hat?

Notwendig — warum? Weil in den besonders einschneidenden Fällen der Beschlagnahme und Verhaftung eine sofortige Abhilfe geboten ist. Weil in diesen Beispielen nur eine bzw. zwei Wochen Zeit zur fristgemäßen Einlegung der entsprechenden Rechtsbehelfe — meist beim AG — bleibt. Und erst recht bei den Rechtsmitteln der Berufung und Revision, die in Strafsachen gegen Urteile des Amts- und Landgerichts binnen einer Woche einzulegen sind. — Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denkt man nur an die einstweiligen Verfügungen, Eilanträge in Vormundschaftssachen etc. —

Wünschenswert wäre die Ausstattung aller Gerichtszweige mit Telefax-Geräten. Die ordentlichen Gerichte sollten dabei zuerst berücksichtigt werden: Sie treffen einschneidende Maßnahmen, gegen die das Gesetz die kürzesten Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen vorsieht.

Solidarität

Mit diesem Schlagwort will die RiStA-Redaktion prüfen (lassen), wie das Verhältnis der Kolleg(inn)en untereinander derzeit ausgestaltet ist und wo es verbessert werden kann. Dieses Thema soll daher wie ein roter Faden die RiStA-Hefte durchziehen. Dies setzt die Mitarbeit der Richter und Staatsanwälte voraus, die sich über irgend etwas gestört, beeinträchtigt oder gar verletzt fühlen. Die Anregungen wird RiStA dann aufgreifen.

Gedacht ist dabei insbesondere an Probleme der Geschäftsverteilung (Frage: Bedienen sich die Präsidiumsmitglieder etwa selbst?) Dazu stellen wir in diesem Heft die Frage nach der Möglichkeit der Selbstablehnung oder des Ausgeschlossenseins wegen Befangenheit.

Es sollen aber auch angesprochen werden das teils eigenartige Abdrücken von Arbeit durch — bindende — Verweisung an andere Gerichte (wer von den Anwälten wird dem Vorschlag auf Verweisung durch das Gericht schon widersprechen und den Antrag nicht stellen?), aber auch die Ablehnung der Übernahme von Verfahren trotz Sachzusammenhangs, die nicht ordnungsgemäße — außerplanmäßige — Vertretung nach dem Motto: es hat mich getroffen; ich tue nur das „Nötigste“. Dazu geht es um das Verhältnis „Ober- und Unter-Gerichte“. Die Urteilsaufhebung mag zwar richtig sein, aber auch der Ton? Schließlich soll die Mitarbeit der Vorsitzenden/Abteilungsleiter bei der Dezernats-Arbeit beleuchtet werden und die Frage, wie man mit der Überlastquote fertig wird. Kann man die Arbeit teilweise auf die Geschäftsstelle delegieren? Wirkt Überlast deswegen besonders schwer, weil es an kollegialem Gemeinsinn fehlt, z. B. weil einige Kolleg(inn)en sich vor der Referendarausbildung damit drücken (und anerkannt werden), daß sie sich dazu nicht geeignet wähnen und so die anderen diesen Teil mittragen müssen?

Wie verhalten sich die Kolleg(inn)en bei Vertretungsfällen (außerhalb von festen Gespannen). Muß der „Heldenklaus“ morgens gegen 9.00 Uhr vor Sitzungsbeginn sein, weil der Vertretungsfall erst an diesem Morgen bekanntgegeben worden ist — und nun muß einer vertreten, weil die Sitzung nicht

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN



Künftig werden Deutschlands Beamte ein paar finanzielle Sorgen weniger haben. Denn jetzt ist sie da: Die „NEUE BEAMTEN-VERSÖRGUNG“ von der DBV, Deutschlands Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst. Das einzigartige, maßgenaue Versorgungsprogramm mit den speziellen Anpassungen bei Besoldungserhöhungen und Beförderungen. Für eine bis zu 100%-Ergänzung ihrer gesetzlichen Versorgungsansprüche. Bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit und vorzeitigem Tod. Und für ein schöneres Leben im Alter.

Deutsche Beamten-Versicherung
Öffentlichrechtliche Lebens-
und Renten-Versicherungsanstalt

Die „Neue Beamten-Versorgung“ von der DBV
Exklusiv bei uns!

Ja, informieren Sie mich umfassend über die „NEUE BEAMTEN-VERSÖRGUNG“ und zeigen Sie mir, wie es z. Z. um meine finanzielle Versorgung als Beamter steht. Unsere Adresse: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____ Telefon _____
PLZ/Wohnort _____
Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

ausfallen kann und darf —, aus welchen Gründen auch immer.

Ein weiterer Komplex besteht im Aufzeigen von Möglichkeiten, die gesetzlichen arbeitnehmerfreundlichen Regelungen auszuschöpfen. Das geht einerseits von der Darstellung der Normierungen für Teilzeitarbeit und Jobsharing (siehe Titelbild), der Vorruhestandsregelungen und der Frühpen-sionierung, aber andererseits bis zur Erprobung auf halber Stelle, der Bewerbung auf eine halbe Planstelle, der Kurzzeitvertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen durch längerfristig Beurlaubte.

Damit wir uns hier nicht falsch verstehen: RiStA will keiner Nestbeschmutzung Vorschub leisten. Es gibt aber Sachverhalte, die erst durch Anprangerung deutlich als Fehlentwicklung kenntlich werden und die das kollegiale Verhältnis belasten. Durch die von RiStA zugesagte Anonymisierung wollen wir erreichen, daß die Störfälle reduziert werden. Das setzt aber die Mitarbeit aller Kolleg(inn)en voraus. Von daher ist das Thema ein Dauerbrenner.

Solidarisch – kollegial – loyal

Solidarität ist eine Kraft, die — wie wir miterleben dürfen — den politischen Umsturz ganzer Staatssysteme bewirken kann.

Solidarität erscheint nach politisch-ontologischem Verständnis als eine Kollektivform zivilen Ungehorsams in dem Sinne, wie ihn Hannah Arendt in dem gleichnamigen Essay beschrieben hat: als ein von dem individuellen Gewissen diktiertes Handeln, um Werte zu erhalten und Wertvorstellungen durchzusetzen. Das Gewissen ist dabei unpolitisch; politische Dimension erhält erst die Aktion, in der die moralische Wertsetzung verpflichtend zum Ausdruck kommt. Politische Solidarität entsteht dort, wo Gruppen aufgrund gleichlautender

Gewissensentscheidung zur Durchsetzung von in der Gesellschaft noch nicht anerkannten Zielen zusammentreten.

Solidarität ist unsere Sache nicht. Durch unseren Beruf sind wir an die Werte gebunden, die die Gesellschaft als Gesetze ihrem Zusammenleben zugrunde gelegt hat. Zivile Ungehorsam halten die meisten von uns nicht für ein uns angemessenes Mittel. Da fast alle Gesetze unseren Wertvorstellungen entsprechen, und wir also keine Übung in Ungehorsam gegen den Staat haben, wird der bequeme Rahmen unseres Berufes zum Gefängnis, wenn es um die Zusammenarbeit zur Durchsetzung innovativer Ziele oder auch nur um die Ermittlung gemeinsamer Vorstellungen geht. Solidarität ist unsere Sache nicht. Sie setzt Selbstbetrachtung und Selbstinteresse voraus. Das aber widerspricht unserer durch den Beruf geprägten Persönlichkeit: Uns geht es nicht um uns, sondern um andere. In der Regelung der Angelegenheiten anderer verfahren wir objektiv, d. h. ohne Engagement für die eine oder andere Seite und ohne Interesse am Ausgang.

Unser Beruf beinhaltet auch keine Gestaltung zukünftiger rechtlicher oder gesellschaftlicher Verhältnisse; wir arbeiten vielmehr rekapitulierend. Agieren ist also unsere Sache ebenso wenig. Unsere Materie ist das Gesetz. Das Gesetz ist die Fiktion der gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Die einmal festgelegten Normen lassen die Probleme der sich verändernden gesellschaftlichen Schwerpunkte weitgehend „außer vor“. Die Vorzüge unseres Berufs schlagen in Nachteile um, soweit es um unsere persönlichen und beruflichen Belange geht. Wir sind nicht fähig, uns zu gemeinsamen Zielen zusammenzuschließen. Nicht einmal die Probleme des neben uns arbeitenden Kollegen lassen wir an uns heran. Solidarität und Kameradschaft sind unsere Sache nicht. Wir haben bei der Aufgabe versagt, in Anbetracht der vielbehandelten „knappen Ressourcen“, die eine den Prozeßordnungen gemäße Durchführung der Verfahren nicht mehr erlauben, eine gemeinsame Grenze zu definieren, deren Überschreitung wir für nicht mehr vertretbar halten, und ein anschließendes gemeinsames Konzept solidarisch durchzusetzen. Es hat immer wieder Kollegen gegeben, die in Gesprächen mit denen, die die Schalthel der Justizpolitik betätigen, zwar die Klagen anderer Richter und Staatsanwälte über die Arbeitsbelastung eingeräumt, gleichzeitig aber betont haben, daß sie selbst ihr Dezernat selbstverständlich ohne die geringste Mühe abwickeln. Nicht einmal an kleinen Amtsgerichten kam die Absprache zustande, jeder Kollege solle das Pensum plus x, jedoch nicht mehr erledigen, geschweige denn wurden auch nur im kleinen Kreis solche Vereinbarungen eingehalten. Eine unverminderte Anzahl von Kollegen gibt Arbeitsgemeinschaft im Nebenamt, hält Vorträge und Lehraufträge, belastet sich durch Verbandsarbeit, ohne daß dieses zusätzliche Engagement im Durchschnitt des Dezernats zum Ausdruck kommt. Kein Wunder, daß Politiker die Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte fortwährend anzweifeln.

Wenn Richterräte und Personalräte der Staatsanwaltschaft die ihnen für die Standesvertretung zustehende Freistellungsquote nur in der Weise in Anspruch nehmen, daß sie der ganzen Behörde, nicht ihnen persönlich zugute kommt, dient auch dies nicht zur Unterstreichung des gemeinsamen Vorbringens, durch die dienstliche Arbeit voll ausgelastet zu sein. Dasselbe gilt, wenn einzelne Richter und Staatsanwälte bis zu drei Referendare und mehr gleichzeitig ausbilden. Hier ist allemal das Nahziel lobenswert, den Fortbestand der Rechtspflege und namentlich der praktischen Ausbildung der Berufsanfänger sicherzustellen; es darf aber nicht übersehen werden, daß die Fernwirkung, nämlich das Flankieren des justizpolitischen Dahintrudels zwischen Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und Rechtsverweigerung auf Dauer zu einer Gewissensbelastung des zunächst noch willig Mitwirkenden führen kann. Zu all diesen Fragen fehlt ein Resultat gemeinsamen Nachdenkens unter Abwägung der Pro- und Contraargu-

mente. Vollends problematisch wird ein Rundblick auf unsere Solidarität, wenn es um die kollegial-dienstlichen Angelegenheiten geht. Die ihnen aufgegebene Vertretung behandeln die meisten Kollegen weniger sorgfältig als den eigenen Geschäftsbereich, erledigt wird auch weniger. Wenn der zu Vertretende dann auch noch mit der Vertretung spekuliert und z. B. in seinen Urlaub verfristet oder terminiert, werden die Arbeitsergebnisse vollends negativ. Abgesehen davon, daß schon der eigene Arbeitsethos solche Vorgehensweisen verbieten sollte, sind sie höchst unkameradschaftlich und auf die Dauer ineffektiv, weil sie — den kategorischen Imperativ angewandt — das Chaos der Rechtspflege zur Folge hätten.

Eine Anteilnahme an der Arbeit eines Kollegen über das verordnete Maß der Vertretung hinaus würde vermutlich als beleidigend empfunden werden. Ist es kollegial oder unkollegial, wenn nahestehende Kollegen auf die Vermutung der Gewißheit, daß einer von ihnen „versackt“, nichts unternehmen, sondern die eines gewiß folgenden Tages „von oben“ angeordneten Stützungsaktion abwarten, durch die die ganze Behörde betroffen und das Ansehen des Überlasteten bei allen geschädigt wird.

Kollegialität gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Die Mehrzahl der Gerichte gibt — wenigstens fernmündlich — dem Staatsanwalt, von dessen Antrag abgewichen werden soll, unter Skizzieren der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme. Einige Spruchkörper machen sich hingegen eine Freude daraus, Anträge der Staatsanwaltschaft unerwartet und mit zunächst noch nicht in Betracht gezogenen Argumenten „abzuschmettern“. Das ist ihr gutes Recht. Aber eine Gefahr für die Rechtspflege ist nicht ersichtlich, wenn kollegial verfahren und die gegenüberstehenden Argumente noch einmal ausgetauscht würden. Wie weit solche Grundsätze — auch gegenüber Prozeßvertretern und Verteidigern angewandt — auf lange Sicht zu einer Hebung des Ansehens des Anwaltsstandes beizutragen geeignet wären, wäre der Erörterung wert.

Die Kollegen, die einsame Entscheidungen fällen oder vorbereiten, sollten ihr Judiz unter Kollegialitäts- und Solidaritätsgesichtspunkten überprüfen. Eine der Bedeutung einer Sache angemessene, der gewöhnlich nicht unbegründeten ständigen Rechtsprechung folgende Entscheidung geht gewöhnlich problemlos und schnell. Wenn auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu den Aufgaben des Richters gehört, fragt sich doch, ob immer wieder versucht werden muß, die ständige Recht-

sprechung um ein Detail zu erweitern oder gar umzukippen. Kann der Richter, solange die eingebürgerte Rechtsprechung seinem Gewissen entspricht, andere Sachen liegenlassen, prüfen, zusammentragen, abwägen, argumentieren und dann eine weiterführende Entscheidung verkünden, ohne sich im Grunde eine Verletzung seiner Berufspflichten vorwerfen lassen zu müssen: Die verzögerte Erledigung eines Verfahrens bremst die Rechtspflege nämlich allerorten, im eigenen Dezernat und an anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften, wo die verzögerte Entscheidung vor der Förderung zusammenhängender Verfahren abgewartet werden muß.

Die Frage kollegialen Verhaltens stellt sich noch dringlicher, wenn innovative Entscheidungen veröffentlicht werden. Hier muß deren Verfasser sich fragen lassen, ob er die Notwendigkeit der persönlichen Note der Entscheidung gegenüber den Belangen der Kollegenschaft und dem Allgemeininteresse einer zügigen Rechtsfindung angemessen abgewogen hat. Von daher sollte sich jeder prüfen, ob es z. B. tatsächlich der Gerechtigkeit dient, wenn eine Entscheidung „bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma“ abgewogen wird

Richterliche Aufgabe oder Interessenvertretung im Präsidium

Die Präsidien der Gerichte erfüllen eine gesetzliche Aufgabe. Die Ausübung des Amtes nach der Wahl und die Teilnahme der Präsidiumsmitglieder an den Sitzungen sind Pflicht. Verträgt sich damit eine Stimmenthaltung, und wie steht es mit der Ablehnung wegen Befangenheit?

Bedenkt man, welche Auswirkung das fehlerhafte Zustandekommen eines Präsidialbeschlusses für die vorschriftsmäßige Besetzung der Gerichte hat, und wie tief hier Meinungsverschiedenheiten die Kollegialität berühren und den Umgang mit den zu versetzenden Kollegen prägen, kann nur verwundern, wie wenig diesen für die Praxis wichtigen Fragen vor Ort, aber auch in der theoretischen Bewältigung Beachtung geschenkt wird.

Pro Berücksichtigung der Befangenheit

Der Grundsatz „nemo iudex in propria causa“ führt bei der richterlichen Tätigkeit im Zivil- und Strafrecht zum Ausschluß wegen Betroffen- oder Befangenheit. Auch im Verwaltungsrecht kann der Bürger geltend machen, daß der betroffene Amtsträger befangen sei, mit der Folge, daß dieser sich der Tätigkeit enthalten muß. Daß man sich in

den Gremien der Stimme enthält und sich auch bei der Vertretung anderer zurückhält, wenn man selbst betroffen ist, gilt nicht nur in den gesetzlich geregelten Fällen, sondern wird ganz allgemein als selbstverständliche Verhaltensmaxime verstanden.

Um so überraschender erscheint, daß Präsidiumsmitglieder nach der wohl h. M. weder berechtigt sein sollen, sich der Stimme zu enthalten, noch eine Möglichkeit gegeben sei, sie wegen Befangenheit abzulehnen¹⁾. Die Stimmenthaltung als solche sei bereits „ungesetzlich“, weil das Präsidium den gesetzlichen Richter bestimmen müsse und diese der Rechtsprechung dienende Verwaltungsaufgabe in Gefahr gerate, wenn infolge der Stimmenthaltung — vor allem von mehreren Richtern — keine Entscheidung zustandekomme.

Gebe nach § 21 e Abs. 7 GVG bei Stimmgleichheit die Stimme des Vor-

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10000,— DM

- zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- auf den Todes- und Erbensfall
- als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

sitzenden den Ausschlag, so besage dies nichts anderes, als daß man in jedem Falle die Stimme für oder gegen eine bestimmte Entscheidung abgeben müsse und deshalb nur mit „ja“ oder „nein“ stimmen dürfe.

Gegen diese Ansicht hat sich Wömpner²⁾ mit praktikablen Lösungsvorschlägen gewandt.

Die erste — mehr formale — Frage, ob Stimmenthaltung unzulässig sei, kann mit § 21 e Abs. 7 GVG allein nicht beantwortet werden. Hier wird nur eine Sonderstellung für die Stimme des Vorsitzenden begründet, die zur analogen Anwendung auf das Stimmverhalten anderer nicht geeignet ist.

Daß Stimmenthaltungen zur Beschlußfähigkeit führen und damit die ordnungsgemäße Besetzung der Gerichte blockieren, ist nicht zwingend. Allgemeine Beschlußfähigkeit kann nicht eintreten, wenn es zur Beschlußfähigkeit allein der Präsenz der erforderlichen Mitglieder, nicht aber ihrer Beteiligung bedarf. Und der Fall des Stimmens durch den Vorsitzenden regelt auch den — selteneren — Fall, daß durch Stimmenthaltung Stimmgleichheit entsteht.

Problematischer erscheint dagegen die Frage, wann denn das natürliche Eigeninteresse der Präsidiumsmitglieder an der Geschäftsverteilung in das Stadium einer Betroffen- oder Befangenheit treten kann. Wömpner, a.a.O. S. 406, stellt darauf ab, ob das betreffende Präsidiumsmitglied durch die Entscheidung „einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangt, d. h. durch die Anordnung unmittelbar belastet, begünstigt oder benachteiligt wird“, und hält einen Befangenheitsgrund den Umständen nach auch im Verhältnis zu einem anderen Richter für gegeben, der nicht Mitglied ist und „durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist“.

Was heißt aber „unmittelbare“ Betroffenheit? Geht es z. B. darum, zwischen den Interessengruppierungen — Zivilrecht, Strafrecht — auszuhandeln, ob hier oder dort ein Richter mehr oder weniger eingesetzt wird, kann der durch eine entsprechende Entscheidung des Präsidiums ausgelöste Abgang oder Zufluß durchaus unmittelbar das der betreffenden Interessengruppe angehörende Mitglied des Präsidiums berühren. Daß hier das betreffende Präsidiumsmitglied, auch im Interesse der von ihm vertretenen Gruppierung nicht von vornherein gehindert sein kann, mitabzustimmen, liegt auf der Hand. Es geht auch nicht darum, ein Präsidiumsmitglied immer schon dann „mundtot“ zu machen, wenn gerade sein eigenes Dezernat oder der Spruchkörper, dem es angehört, betroffen sind.

Es muß vielmehr zwischen „natürlichem Eigeninteresse“ als einem Gesichtspunkt, der bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder eine durchaus legitime Qualität hat, und einer Interessenkollision unterschieden werden, bei der die Mitbestimmung in eigener Sache in den Augen eines neutralen Beobachters unerträglich erscheint und auf ein schlichtes „Selbstkontrahieren“ hinausläuft.

Man sage nicht, derartige Fälle ließen sich nicht objektivieren! So dürfte es keinen stören, wenn ein Präsidiumsmitglied bei **allgemeinem Einverständnis der Betroffenen** in einer Angelegenheit, auch wenn es davon unmittelbar berührt wird, mitabstimmt. Unerträglich erscheint die Mitabstimmung aber in eigener Sache oder in der Sache eines anderen Richters, mit dem das Präsidiumsmitglied verwandt oder verheiratet ist, wenn es um einen konkreten Interessen- und Meinungsstreit zwischen zwei Richtern oder Kollegien geht, sei es, daß Sachgebiete neu verteilt, sei es auch, daß Vorsitzenden- bzw. Beisitzerstellen bestimmter Kollegien neu besetzt werden. Das Präsidium ist kein Selbstbedienungsladen; diesem Ruch setze es sich aber aus, wenn in Konfliktfällen aus der Präsidiumsmitgliedschaft persönliche Vorteile gezogen werden können.

Contra Berücksichtigung der Befangenheit

Sieht man das Präsidium und seine Befugnisse als eine Art der Selbstverwaltung, so können und sollten sich die gewählten Mitglieder der Mitwirkung daran nicht entziehen, und es wäre auch unangemessen, die Verhaltensmaxime strenger Objektivität und Unbefangenheit auf diese Art der Tätigkeit zu übertragen.

Das Amt im Präsidium ist auszuüben (§ 21b Abs. 3 Satz 2 GVG), und die richterlichen Geschäfte *müssen* verteilt werden (§ 21e Abs. 1 GVG). Von der Verteilung der Geschäfte ist jeder Richter und damit auch jedes Präsidiumsmitglied „unmittelbar betroffen“. Deshalb kann und darf als Mitglied des Präsidiums auch niemand gehindert sein, seine ei-

genen Interessen — nicht nur, aber auch — wahrzunehmen.

Stimmenthaltungen dürften mit einem solchen Verständnis von Aufgaben und Stellung des Präsidiums nicht zu vereinbaren sein. Denn das Präsidium hat (Selbst-)Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, denen es sich nicht entziehen kann und darf. Dabei wird nicht nur positiv oder negativ „abgestimmt“, sondern es müssen produktive Arbeit geleistet und „Anordnungen“ getroffen werden (§ 21e GVG: „bestimmt“ — „bestellt“ — „geregelt“ — „verteilt“). Wer sich dabei der Stimme enthält, entzieht sich zugleich der Minimalanforderung an eine Mitwirkungstätigkeit, nämlich dem Abstimmen über einen ohnehin schon von anderen erarbeiteten Vorschlag.

Mit der Tätigkeit im Präsidium ist dann aber auch der Vorwurf einer „Befangenheit“ im Sinne eines Enthaltsamkeitsgebotes gänzlich unvereinbar. Von der Geschäftsverteilung ist jedes Präsidiumsmitglied — im Falle des § 21a Abs. 2 Nr. 3 GVG jeder wählbare Richter — mitbetroffen; es wird von jeder Be- oder Entlastung eines anderen mitbegünstigt oder mitbelastet. Wären Verhaltensmaximen für die Ausübung des Richteramtes auch hier maßgebend, wäre jedes Präsidiumsmitglied als Partei in eigener Sache ausgeschlossen. Kann „Unparteilichkeit“ deshalb nicht Voraussetzung für die Tätigkeit des Präsidiums sein, fehlt auch jede Grundlage für eine Befangenheitsablehnung.

Fazit

Kann es wirklich anstößig oder unerträglich sein, die Mitglieder des Präsidiums einem Zwang zur Mitwirkung und Abstimmung auch dann auszusetzen, wenn sie selbst betroffen sind? Wäre nicht eine Stimmenthaltung für diejenigen, die letztlich mitarbeiten und abstimmen, oder diejenigen, die das betreffende Präsidiumsmitglied gewählt haben, unter Umständen noch unerträglicher?

¹⁾ z. B. Kissel, GVB, 1981, § 21e Anm. 62 und 67; Fischer DRiZ 1978/174, 178

²⁾ Wömpner DRiZ 1982/404

Neues Produkthaftungsgesetz

Am 1. Januar 1990 tritt das neue Produkthaftungsgesetz in Kraft. Damit wird die „Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374 EWG)“ in deutsches Recht umgesetzt.

Das Gesetz wird für die Verbraucher einige Verbesserungen — jedenfalls im

Gegensatz zur bisherigen kodifizierten Gesetzeslage — bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Hersteller fehlerhafter Produkte bringen:

— Treten durch Fehler eines Produktes Schäden an Leib und Leben eines Menschen ein oder wird eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstandenen

Schaden zu ersetzen — grundsätzlich unabhängig davon, ob ihn hinsichtlich des Fehlers am Produkt ein Verschulden trifft.

— Aufgrund dieser Gefährdungshaftung hat der Hersteller für alle Fehler des Produkts einzustehen, die nach dem weltweiten Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, erkennbar waren.

— Neben dem Hersteller haften — und dies ist neu — auch jeder Zulieferer und — im Hinblick auf Drittstaatenimporte („Billigländer“) — der inländische Importeur.

Allerdings verschafft § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Produkthaftungsgesetzes dem grundsätzlich ohne Verschulden haftenden Hersteller die folgende Entlastungsmöglichkeit: Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt einen Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht aufwies, als der Hersteller es in den Verkehr brachte.

LESERBRIEF

Zur bevorstehenden Änderung des Beihilferechts und zur Stellungnahme des Richterbundes (RiStA 5/89) schreibt RLG Robert Turnwald, Bonn:

In dem Maße, in dem die Ausgaben der Krankenkassen, die Umsätze der Apotheker und Pharma-Hersteller infolge der Gesundheitsreform zurückgehen, wird auch die z. T. künstlich erzeugte Aufregung der Öffentlichkeit um diese Reform geringer. Die Landesregierung NW nutzt diese Ruhe, um nunmehr auch das Beihilferecht der Gesundheitsreform anzupassen, während ihre politischen Vertreter noch vor kurzer Zeit mit geschwellter Brust in die Öffentlichkeit pochten, sie würden bei entsprechender Mehrheit im neuen Bundestag dieses „Scheusal“ Gesundheitsreform wieder unter die Erde verbannen, weil es soziale Unerträglichkeiten in sich trage. Ein Lernprozeß hat eingesetzt.

Als Mitglied des Richterbundes bedauere ich es, daß unsere Standesvertreter diesen Lernprozeß offenbar noch nicht durchgemacht haben, wie die Stellungnahme zur Beihilfeänderung zeigt. Die darin enthaltene, pauschale Ablehnung einer Angleichung an die Gesundheitsreform wirkt fast so peinlich wie die seinerzeitigen Anzeigen der Pharmaindustrie. Es ist schade, daß auch unsere Interessenvertreter ebenso wenig über den Tellerrand ihres Interessenkreises hinausschauen können oder wollen wie andere, marktschreierische Interessenfunktionäre. Das kann unsere Glaubwürdigkeit in wichtigeren Dingen erschweren. Wenn die Interessenvertreter der kleinen Besoldungsgruppen sich lautstark geäußert hätten, könnte ich dafür vielleicht noch ein gewisses Maß an Verständnis aufbringen. Unserem Deutschen Richterbund kann ich nur zurufen: Si tacuisset!

Ob dieses Gesetz — so der Bundesjustizminister in „Recht“ (Informationen des Bundesministers der Justiz) — tatsächlich für den Verbraucher eine wesentliche Verbesserung in Bezug auf die Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen, wenn er infolge eines fehlerhaften Produkts einen Schaden erleidet, bringt, mag angesichts einer neueren Entscheidung des BGH (NJW 1988, 2611) zunächst einmal dahinstehen. Auf jeden Fall begründet das Gesetz eine Beweislastregelung zu Lasten des Herstellers für die Frage der Zurechnung. Während die Rechtsprechung des BGH („Hühnerpestfall“) die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers beim Verschulden im Bereich der Konstruktions- und Fabrikationsfehler eingeführt hat, treffen nach dem neuen Produkthaftungsgesetz den Hersteller die Folgen eines etwaigen non liquet nicht erst beim Verschulden, sondern schon bei der Zuordnung des Fehlers. Dieser Vorsprung im Verbraucherschutz beim Produkthaftungsgesetz, das wohl im übrigen nicht die Befürchtung der Industrie und die Erwartungen der Verbraucher an ein deutlich verbraucherfreundlicheres Rechtsschutzrecht rechtfertigt, gegenüber der bisherigen auf Deliktsrecht gestützten Rechtslage, wie sie die Rechtsprechung entwickelt hat, scheint aber seit der Entscheidung des BGH

NJW 1988, 2611 aufgeholt (vgl. dazu im einzelnen die Anm. von Reinelt zu diesem Urteil, NJW 1988, 2614). In dieser „Sprudelflaschenentscheidung“ hat der BGH die Beweislastumkehr im Vergleich zur früheren Rechtsprechung vorverlegt, wenn der Hersteller aufgrund der ihm im Interesse des Verbrauchers auferlegten Verkehrssicherungspflicht gehalten war, das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen und den Befund zu sichern, er dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist.

Danach kann zweifelhaft sein, ob das neue Produkthaftungsgesetz dem Verbraucher gegenüber der noch geltenden Rechtslage unter Zugrundelegung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung noch materiell-rechtliche oder prozessuale Vorteile bringt. Insbesondere das häufig geltend gemachte Schmerzensgeld wird weiterhin nur nach bisherigem Deliktsrecht, nicht nach dem neuen Produkthaftungsgesetz geschuldet.

Auf den Arbeitsanfall der Gerichte wird das neue Gesetz wohl kaum Einfluß haben, da insbesondere beim Schmerzensgeld alles beim alten bleibt und sich im übrigen — nur — die Beweisaufnahme auf den Entlastungsvortrag des Herstellers verlagert.

Beamendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **6,75 %** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung: 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35-jähriger Beamter a.L.

20.000,-	mtl. DM	188,70
50.000,-	mtl. DM	469,25
120.000,-	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung - 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 0421/674 67 - Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite

Zinssatz 0,35 % p.M.

2 % Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-

Laufzeit 36 Monate

monatlich Rate DM 318,33

effektiver Jahres-

zins nur 9,5 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

In Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Zinssatz 6,75 % pro Jahr

fest für die gesamte Laufzeit

effektiver Jahreszins 7,27 %

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

Wir beleihen auch Ihre bereits bestehende Lebensversicherung

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Landtagsanhörung zum Haushalt 1990

An der Anhörung des Landtagsausschusses für Haushalt und Finanzen zum Personalbedarf im Jahre 1990 am 2. Oktober 1989 nahm für den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit RiLSG Michael Kruschinsky teil. Die Landesregierung sieht für 1990 nur zwei zusätzliche Stellen für RiSG vor. Sie sind außerdem noch mit dem Vermerk „künftig wegfallend 31. 12. 1991“ versehen.

Kruschinsky bemängelte dies als völlig unzureichend. Allein die zum 1. 1. 1989 zu vollziehende Arbeitszeitverkürzung erfordere 6 zusätzliche Planstellen für die erste und zweite Instanz. Zur angemessenen Bewältigung der richterlichen Aufgaben erster Instanz verlangte er 15 weitere Stellen für RiSG. Dabei war er von einem Maßstab für die Personalberechnung erster Instanz von 280 Sachen pro Jahr ausgegangen, wie ihn auch das Ministerium zugrundelegt, und hatte dem die zu erwartenden Eingänge gegenübergestellt. Kruschinsky verwies ferner auf die in anderen Bundesländern zum Teil erheblich darunter liegende Belastung der Sozialgerichte

und auf den seit Jahren anhaltenden hervorragenden Arbeitseinsatz der Sozialgerichte NW. Er wies schließlich darauf hin, daß es auch mit den verlangten 15 zusätzlichen Stellen nicht möglich sein werde, die in den letzten Jahren ständig gewachsenen Bestände auf das Maß der erledigungsfähigen Eingänge zurückzuführen.

Die ÖTV, die neben der DAG und dem DBB ebenfalls an der Anhörung teilnahm, widmete lediglich dem Personalbedarf in der ordentlichen Justiz einen Satz. Die Sozialgerichtsbarkeit kam in den Ausführungen der ÖTV nicht vor.

Um so unverständlicher ist es dem Verfasser, daß insbesondere die jungen Kolleginnen und Kollegen zur ÖTV drängen (oder dieser bei der Einstellung bereits angehören). Er ruft daher alle im DRB organisierten Kolleginnen und Kollegen auf, auf den richterlichen Nachwuchs zuzugehen und ihm klarzumachen, daß seine Interessenvertretung nur der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW sein kann.

Der Wohnsitz von Richtern

Zur Dienstrechtsnovelle 1989

1. Richter haben anders als Soldaten (vgl. § 9 Abs. 1 BGB) keinen gesetzlichen Wohnsitz. Sie haben auch keine volle Residenzpflicht, die sie verpflichten würde, ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, in der das Gericht oder der ausgelagerte Spruchkörper, an dem sie tätig sind, seinen Sitz hat¹⁾.

In der Wahl ihres Wohnsitzes sind Richter allerdings — dienstrechtlich — nicht völlig frei. Nach § 4 Abs. 1 LRiG NW i. V. m. § 80 Abs. 1 LBG NW haben die Richter ihren Wohnsitz vielmehr so zu wählen, daß sie in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Diese Formel bringt das dienstliche Interesse des Dienstherrn mit dem privaten Interesse des Richters zum Ausgleich: Zum einen stellt sie sicher, daß der Richter seinem Dienstherrn im erforderlichen Umfang und in der gebotenen Schnelligkeit zur Verfügung steht. Zum anderen erlaubt sie dem Richter, seinen Wohnsitz dort zu nehmen, wo er sich wohl fühlt. Als wichtig erweist sich diese Möglichkeit vor allem bei Richtern auf Probe, die damit rechnen müssen, an verschiedenen Dienstorten Dienstleistungsaufträge zu erhalten.

Auch dem Dienstherrn kann es nützlich sein, wenn einige Richter im Bezirk wohnen und sich dort auskennen, was allerdings nicht überbewertet werden darf. Wann der Wohnsitz so liegt, daß er einen Richter an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte hindert, läßt sich nicht allgemein sagen. Feste (Kilometer-) Grenzen gibt es nicht. Vielmehr ist eine Abwägung der Umstände des Einzelfalles erforderlich. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Richter keine feste Arbeitszeit haben und deshalb ihre Akten in großem Umfang auch zu Hause bearbeiten können.

Sofern dienstliche Gründe es erfordern, kann der Dienstherr den Richter anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung vom Dienstort zu nehmen, § 4 Abs. 1 LRiG NW i. V. m. § 80 Abs. 2 LBG NW.

2. Einen für die Wohnsitzwahl wesentlichen Gesichtspunkt können auch die Möglichkeiten des Wohnungsmarktes, insbesondere die Kosten der Wohnungsmiete darstellen. Gerade in dieser Hinsicht ergibt sich für Richter von Gerichten an der Bundesgrenze, z. B. in

Aachen, die Frage, im benachbarten Ausland ihre Wohnung zu nehmen.

Als weitere Schranke für die Freiheit der Wohnsitzwahl gilt aber, daß ein Richter seinen Wohnsitz nur mit Zustimmung seines Dienstherrn im Ausland nehmen darf. Hintergrund für diese Regelung ist die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes²⁾. Im Ausland kann der Dienstherr auf seinen Richter wegen der Hoheitsgewalt des ausländischen Staates nicht ohne weiteres zugreifen. Er soll deshalb die Möglichkeit der Prüfung haben, ob die mit der Wohnsitznahme im Ausland verbundene Entziehung von der deutschen Staatsgewalt mit seinen dienstlichen Interessen vereinbar ist.

3. Die unterlassene Einholung der Zustimmung des Dienstherrn zur Wohnsitznahme im Ausland hatte nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 DRiG in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Der Richter war durch die Wohnsitznahme im Ausland entlassen. Der Bescheid des Dienstherrn hatte nur deklaratorische Bedeutung. Das war vor allem auch deshalb hart, weil es weder auf die Kenntnis des Richters von der Genehmigungsfähigkeit des Auslandswohnsitzes ankam³⁾. Auch die nachträgliche Genehmigung konnte an der Entlassung nichts mehr ändern.

4. Dies hat die Dienstrechtsnovelle 1989 (Gesetz vom 30. Juni 1989, BGBl. I S. 1282) mit Wirkung ab dem 1. August 1989 geändert. Durch Art. 3 Nr. 2 ist § 21 DRiG dahin geändert worden, daß die Wohnsitznahme im Ausland ohne Zustimmung des Dienstherrn nicht mehr zur Entlassung kraft Gesetzes, sondern — als § 21 Abs. 2 Nr. 6 DRiG n. F. — zur Entlassung durch Bescheid führt. Das bedeutet, daß nicht schon die Wohnsitznahme selbst zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, sondern erst der Bescheid des Dienstherrn. Diese gesetzgeberische Lösung vermeidet die mit der bisherigen Lösung verbundenen Nachteile. Sie erlaubt es, die Entlassung durch die nachträgliche Genehmigung des Auslandswohnsitzes oder dadurch zu vermeiden, daß der Richter auf Empfehlung seines Dienstherrn den — nicht genehmigungsfähigen — Auslandswohnsitz wieder aufgibt. Dies war ausweislich der Begründung auch das tragende Motiv dieses Gesetzesvorschlages des Bundesrates, der mit der Bundesregierung abgestimmt war.

RLG Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bonn
z. Zt. Bundesministerium der Justiz

¹⁾ Schmidt-Räntsch, DRiG, 4. Aufl., § 46 RdNr. 43 f. Richter i. Bundesdienst

²⁾ OVG Koblenz, AS 12, 413 f. BeamtenR

³⁾ Schmidt-Räntsch, aaO., § 21 RdNr. 5 (S. 322)

JUGENDLICHE UND AIDS – WIR SOLLTEN DARÜBER REDEN:



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Jugendliche wachsen heute in einem Spannungsfeld verschiedener Herausforderungen und Probleme heran. Eines dieser Probleme ist die weltweite Bedrohung durch die Immunschwäche AIDS. Das Erleben von Partnerschaft und Sexualität, ohnehin von Zweifeln und Fragen begleitet, wird dadurch nicht einfa-

cher. Wir, die Erwachsenen – Eltern, Lehrer, Erzieher – sind aufgerufen, unseren Kindern bei der Entwicklung einer reifen Persönlichkeit und eines verantwortungsvollen Umgangs mit Gesundheit und Sexualität durch offene Gespräche und ehrliche Antworten zu helfen.

AIDS ist vermeidbar, wenn man informiert ist und die Übertragungswege bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr und Drogenkonsum kennt. Wenn Sie dazu noch Fragen haben, dann rufen Sie die persönliche AIDS-Telefonberatung an: 02 21 / 89 20 31, oder sprechen Sie mit der AIDS-Fachkraft Ihres Gesundheitsamtes – damit Sie Ihren Kindern ein guter Gesprächspartner sein können.

**GIB AIDS
KEINE
CHANCE**

Ursula Lehr

Professor Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr, Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit